

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01029 vom 20. Juni 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.01029](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.01029)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01029 du 20 juin 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01029 del 20 giugno 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

8. Mai 2018 beantragte die Z.\_\_\_\_

die erneute Evaluation des Rentenanspruchs, da sich die psychische Situation verschlechtert habe und der Versicherte aktuell und dauerhaft nicht arbeitsfähig sei (Urk. 7/65). Mit Schreiben vom 13. Juni 2018 teilte der Versicherte ebenfalls mit, dass er sich nicht in der Lage fühle zu arbeiten (Urk. 7/68) und liess drei medizinische Berichte aus den Jahren 2016 und 2017 auflegen (Urk. 6/70).

Mit Vorbescheid vom 13. Juli 2018 teilte die IV-Stelle mit, dass sie auf die Neu anmeldung nicht eintreten werde (Urk. 7/72), wogegen der Versicherte am 13.

September 2018 Einwand erheben liess (Urk. 7/79; mit Einwander gänzung vom 15. Oktober 2018, Urk. 7/85). Mit Verfügung vom 24. Oktober 2018 entschied die IV-Stelle im angekündigten Sinne und trat auf das Gesuch des Versicherten nicht ein (Urk.

#### **E. 1.1**

Wurde eine Rente

wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

#### **E. 1.2**

Nach Eingang einer Neu anmeldung ist die Verwaltung zunächst zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind; verneint sie dies, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Dabei wird sie unter anderem zu berücksichtigen haben, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen. Insofern steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den das Gericht grundsätzlich zu respektieren hat. 2.

### **E. 2**

Dagegen liess der Versicherte am 26. November 2018 Beschwerde (Urk. 1) erheben und beantragen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin habe auf sein Leistungsgesuch einzutreten. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten ihm die gesetzlichen Leistungen, insbesondere eine ganze Rente der Invalidenversicherung auszurichten. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung in der Person von Rechtsanwalt Adrian Zogg. Mit Beschwerdeantwort vom 17. Januar 2019 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Verfügung vom 21. Januar 2019 wurde das Begehren des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung

derung infolge Aussichtslosigkeit abgewiesen und es wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet ( Urk. 8). Mit Replik vom 13. Mai 2019 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest ( Urk. 12). Die Beschwerdegegnerin verzichtete auf eine weitere Stellungnahme ( Urk. 15).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung ( Urk. 2) damit, es hätten sich keine Veränderungen der beruflichen oder medizinischen Situation feststellen lassen. In den aufgelegten ärztlichen Berichten würden keine neuen Diagnosen benannt und die Befunde seien nicht klar nachvollziehbar. Die Beschwerden und Symptome seien seit der Rentenverneinung in der Verfügung gleichgeblieben. Eine Veränderung des Gesundheitszustandes sei nicht glaubhaft gemacht worden, weshalb auf das Leistungsgesuch nicht eingetreten werde.

### **E. 2.2**

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend ( Urk. 1), er habe eine Veränderung beziehungsweise eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes geltend machen können, weshalb die Beschwerdegegnerin auf sein Leistungsgesuch eintreten müsse. Es sei neu die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie gestellt worden, deren Kriterien nun erfüllt seien. Die Befunde des aufgelegten medizinischen Berichtes seien nachvollziehbar. Die objektiven Kriterien für die Diagnose einer Schizophrenie seien nun erfüllt und es gehe nicht an, dass die Beschwerdegegnerin dagegen anführe, der Beschwerdeführer habe die gleichen Beschwerden geäußert wie zuvor, da in anderen Fällen auch nicht auf die Äusserungen der versicherten Person abgestellt werde. Die neue Diagnose begründe die Verschlechterung, was durch den geplanten stationären Klinikaufenthalt bestätigt werde. Zudem sei er aufgrund seines Gesundheitszustandes gar nicht in der Lage zu aggravieren, wie dies zuvor behauptet worden sei, was ebenfalls eine Veränderung ausweise. Hinzu komme auch, dass neu eine Vestibulocochleopathie links diagnostiziert worden sei. Der Sachverhalt habe sich vor diesem Hintergrund massgeblich verändert, weshalb auf sein Leistungsgesuch einzutreten sei.

### **E. 3**

der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

Ergibt die Prüfung durch die Verwaltung, dass die Vorbringen der versicherten Person nicht glaubhaft sind, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Tritt die Verwaltung auf die Neuanmeldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vorzugehen (BGE 117 V 198 E. 3a, vgl.

auch BGE 133 V 108 E. 5.2). Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zunächst noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung

genügt, um nunmehr eine anspruchsbegründende Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (BGE 117 V 198 E. 3a, 109 V 108 E. 2b).

### **E. 3.1**

Referenzzeitpunkt zur Überprüfung ob eine wesentliche Änderung des Sachverhalts glaubhaft gemacht wurde, bildet die Verfügung vom 26. Oktober 2017 (Urk. 7/56), da zu diesem Zeitpunkt letztmals eine materielle Prüfung des Rentenanspruchs erfolgte. Der gesundheitliche Sachverhalt ergibt sich dabei aus dem Gutachten von Dr. med. A.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Neurologie, vom 5. April 2017 (Urk. 7/46).

#### **E. 3.1.1**

Dr. A.\_\_\_\_

diagnostizierte beim Beschwerdeführer eine rein formal schwere depressive Störung mit möglichen psychotischen Symptomen, eine nicht näher bezeichnete nicht-organische Psychose, eine undifferenzierte Somatisierungsstörung sowie Probleme bei der Lebensbewältigung im Sinne emotional instabiler Persönlichkeitszüge und ein Tabak-Abhängigkeitssyndrom (vgl. Urk. 7/46/30). Der Beschwerdeführer klagte im Wesentlichen über Wahrnehmungsstörungen; er könne nicht unterscheiden was real sei und was nicht, er sehe Figuren, die auf ihn zukommen und ihn verfolgen würden, er wisse nicht, ob er tot oder lebendig, ein Mensch oder ein Tier sei. Er habe Angst vor Menschen und dass ihn andere Menschen umbringen wollten. Er berichtete über akustische, visuelle und gustatorische Halluzinationen (Urk. 7/46/13-15). Wahn oder Sinnestäuschungen konnten von Dr. A.\_\_\_\_ jedoch nicht objektiviert werden (Urk. 7/46/25). Dr. A.\_\_\_\_ wies auf eine mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehende Aggravation hin. Die Angaben des Beschwerdeführers zu psychotischen Symptomen seien nicht objektivierbar und weder nachvollziehbar noch typisch für einen an paranoider Schizophrenie erkrankten Menschen (Urk. 7/46/36). Der Beschwerdeführer verfüge derzeit über keine verwertbare Arbeits- oder Leistungsfähigkeit. Eine Intensivierung der Behandlung werde aus psychiatrischer Sicht dringend empfohlen (Urk. 7/46/44).

#### **E. 3.1.2**

Die Ärztin des regionalen ärztlichen Dienstes kam zum Schluss, dass aufgrund der im Gutachten beschriebenen Inkonsistenzen und der Aggravation weder die Diagnosestellung noch die Einschätzung bezüglich Arbeitsfähigkeit nachvollziehbar sei (Urk. 7/47/4). Gestützt auf diese Aktenlage schloss die Beschwerdegegnerin, dass wegen der Ausschlussgründe und der Diskrepanzen kein invalidenversicherungsrechtlich relevanter Gesundheitsschaden vorliege (Urk. 7/47/7).

### **E. 3.2**

Im Zeitpunkt der Neuanmeldung präsentierte sich der Sachverhalt im Wesentlichen wie folgt:

#### **E. 3.2.1**

In der Verschlechterungsmeldung vom 18. Mai 2018 (Urk. 7/67) teilten die Ärzte der Z.\_\_\_\_ mit, trotz Einnahme der Medikamente verschlechtere sich die psychische Situation des Beschwerdeführers mit Zunahme der psychotischen Symptome wie akustische und

visuelle Halluzinationen. Der Beschwerdeführer sei derzeit nicht arbeitsfähig , eine Arbeitsfähigkeit werde vermutlich nie mehr erreicht werden können.

### **E. 3.2.2**

Dr. med. B.\_\_\_\_ , Facharzt für Innere Medizin, Facharzt für Kardiologie, untersuchte den Beschwerdeführer in kardiologischer Hinsicht und berichtete am 8. April 2016 ( Urk. 7/70/1-2) , es könne keine kardiale Ursache für die vom Beschwerdeführer geschilderte Symptomatik gefunden werden. Dr. med. C.\_\_\_\_ , Facharzt für Oto - Rhino -Laryngologie , diagnostizierte am 29. Mai 2017 ( Urk. 7/70/3-4) eine Vestibulocochleopathie links . Er instruierte den Beschwerdeführer zu einem Gleichgewichtstraining und mahnte zur Vorsicht beim Autofahren. Eine Kontrolle war für drei Wochen nach dem Termin wieder geplant, hierüber liegt kein Bericht in den Akten.

### **E. 3.2.3**

je mit Hinweisen) , weshalb damit keine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht werden kann.

Zu den Feststellungen in kardiologischer ( Dr. B.\_\_\_\_ ) und oto-rhino-laryngologischer ( Dr. C.\_\_\_\_ ) Sicht ist vorab festzustellen, dass die als Beweismittel im Neuanmeldungsverfahren eingereichten ärztlichen Berichte vor der leistungsabweisenden Verfügung (vom 26. Oktober 2017) datieren und damit grundsätzlich nicht geeignet sind , eine hernach eingetretene Änderung des Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen . Kardilogisch konnte sodann keine Beschwerdeursache ausgemacht werden. Die Ausführungen Dr. C.\_\_\_\_ s lassen ebenso wenig Hinweise auf eine relevante Beeinflussung der Arbeitsfähigkeit auf grund der Vestibulocochleopathie

erkennen, zumal der Beschwerdeführer dies bezüglich auch keine weiteren Angaben (welche sich beispielsweise in der angekündigten Kontrolluntersuchung ergeben hätten) auflegen lässt. Diese Arztberichte sind damit ebenfalls nicht geeignet , eine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen. Hieran vermag auch die Verschlechterungsmeldung des Z.\_\_\_\_ ( E. 3.2.1 ) , welche keinerlei Begründung enthält, nichts zu ändern . Letztlich lässt der Beschwerdeführer vortragen, er sei aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage zu aggravierem und stützt sich hierfür auf die entsprechende Angabe im Bericht des D.\_\_\_\_ (E. 3.2.3). Die Ärzte des D.\_\_\_\_ begründen ihre Einschätzung nicht weiter, sondern führen lediglich aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Beschwerdebildes und der Diagnose einer paranoiden Schizophrenie nicht in der Lage sei zu aggravierem .

Nachdem eine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht glaubhaft gemacht ist, liegt damit eine blosser Behauptung vor, welche weder belegt noch substantiiert ist. Eine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes wurde auch damit nicht glaubhaft gemacht. Schliesslich ist der Beschwerdeführer (vgl. Urk. 1 S. 8 f.) darauf hinzuweisen, dass es im Neuanmeldungsverfahren Sache der versicherten Person ist, die massgeblichen Tatsachenänderungen glaubhaft zu machen und diesbezüglich der Untersuchungsgrundsatz nicht spielt (BGE 130 V 64, Urteil des Bundesgerichts 9C\_683/2013 vom 2. April 2014 E. 3.3.2). Sodann hat ein erst im Beschwerdeverfahren beigebrachter Bericht (vgl. Urk. 13) im vorliegenden Verfahren unbeachtlich zu bleiben (BGE 130 V 64).

### **E. 4.1**

Strittig und zu prüfen ist, ob glaubhaft dargelegt ist, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit dem 26. Oktober 2017 eine anspruchrelevante Änderung erfahren hat. Während die Beschwerdegegnerin eine Änderung nicht

als glaubhaft dargetan

erachtete, machte der Beschwerdeführer geltend, sein Gesundheitszustand habe sich nachweislich verschlechtert. Die Symptome einer paranoiden Schizophrenie seien nun klar erfüllt, er sei nicht in der Lage zu arbeiten und er sei nicht arbeitsfähig.

#### **E. 4.2**

In der gutachterlichen Untersuchung im Jahr 2017 berichtete der Beschwerdeführer ebenso wie auch gegenüber den Ärzten des

D.\_\_\_\_ über akustische, visuelle und Geruchshalluzinationen sowie Ängste (vgl. E. 3.1.1 und E. 3.2.3). Das Beschwerdebild präsentiert sich damit zu beiden Zeitpunkten gleich. Dr. A.\_\_\_\_ hielt fest, die Wahnvorstellungen würden zwar anamnestisch angegeben, liessen sich jedoch nicht objektivieren (E. 3.1.1). Auch gegenüber dem D.\_\_\_\_ beschrieb der Beschwerdeführer Halluzinationen (vgl. aktuelle Beschwerden, Urk. 7/84/2).

Zum Befund hielten die Ärzte «deutlicher AP für psychotische Erlebnisweisen (Wahn/Halluzinationen)»

fest (vgl. Urk. 7/84/3). Dies entspricht

nicht einem objektivierbaren Befund. Dass die Ärzte des D.\_\_\_\_ daraus folgerten, die Symptome einer paranoiden Schizophrenie seien nun klar erfüllt, kann damit lediglich eine andere Einschätzung eines im Wesentlichen gleichgebliebenen Sachverhaltes darstellen. Dies wird dadurch unterstrichen, dass die Ärzte des D.\_\_\_\_ die Erkrankung (paranoide Schizophrenie) als seit 2002, rezidivierend ab 2010, bestehend bezeichneten (vgl. E. 3.2.3), obschon Dr. A.\_\_\_\_ diese Diagnose 2017 nicht erhärten konnte. Eine andere Einschätzung eines im Wesentlichen gleichgebliebenen Sachverhaltes ist unbeachtlich und stellt keine Änderung des anspruchrelevanten Sachverhaltes dar. Beschwerden und Befund präsentieren sich im Gutachten von Dr. A.\_\_\_\_ und im Bericht des D.\_\_\_\_ identisch (vgl. E. 3.1.1 und E.

#### **E. 4.3**

Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Neuanmeldung nur wenige Monate nach der rentenabweisenden Verfügung erfolgte und damit an die Glaubhaftmachung höhere Anforderungen zu stellen sind (vgl. E. 1.2), gelang es dem Beschwerdeführer nicht, eine anspruchserhebliche Änderung glaubhaft zu machen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsgemäss vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Adrian Zogg -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der  
Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Hurst  
Meier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.